

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt Ingress	3
Index	7

1 2. Abschnitt Ingress

- 201 Zur Gestaltung des Ingresses von Bundesbeschlüssen vergleiche auch die Randziffern 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29.
- 205 Der Ingress von *Bundesbeschlüssen über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge* nennt die Artikel 54 Absatz 1 BV (materielle Zuständigkeit des Bundes) und 166 Absatz 2 BV (formelle Zuständigkeit, sog. Organzuständigkeit, der Bundesversammlung).

Formel:

...

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

...

¹ SR 101
² BBl ...

- 22 Der Ingress besteht:
- aus dem kursiv hervorgehobenen Rahmensatz, der die erlassende Behörde und ihre rechtliche Handlung bezeichnet (z.B. «Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst:», «Der Schweizerische Bundesrat ... verordnet:»);
 - aus der Angabe der Rechtsgrundlage für den Erlass («gestützt auf ...»);
 - gegebenenfalls aus der Angabe völkerrechtlicher Verträge oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder in seltenen Fällen landesrechtlicher Erlasse (vgl. Rz. 237), die mit dem vorliegenden Erlass ausgeführt werden sollen («in Ausführung von ...»; «in Ausführung des Bundesgesetzes vom ...»);
 - bei Erlassen der Bundesversammlung aus der Angabe bestimmter wichtiger Materialien: Botschaft des Bundesrates oder – bei parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen – Bericht einer Kommission sowie Stellungnahme des Bundesrates («nach Einsicht in ...»).

Der Ingress soll weder für politische Proklamationen noch für Begründungen oder Erklärungen noch zur Auslegung der materiellen Bestimmungen oder zur Umschreibung des Zwecks verwendet werden.

Zu den Besonderheiten beim Ingress von Änderungserlassen vergleiche die Randziffern 286, 287 und 288.

- 23 Als Rechtsgrundlage werden die Bestimmungen des übergeordneten Erlasses angegeben, die zur Rechtsetzung ermächtigen (kompetenzbegründende Bestimmungen). Zur Rechtsgrundlage gehören nicht die materiellen Bestimmungen des Erlasses oberer Stufe, die konkretisiert werden sollen.

Diesen Grundsätzen entsprechend sind die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung (BV; SR 101) im Ingress von Bundeserlassen nicht zu nennen: [Artikel 7–34 BV](#) (Grundrechtsbestimmungen), [Artikel 41 BV](#) (Sozialziele) sowie [Artikel 164 BV](#) (Gegenstände, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen).

- 24 [Artikel 122 BV](#) (Zivilrechtskompetenz) und [Artikel 123 BV](#) (Strafrechtskompetenz) werden nur genannt, wenn sie für den Erlass von besonderer Bedeutung sind, also nicht, wenn bloss

nebenstrafrechtliche oder einzelne zivilrechtliche Bestimmungen enthalten sind.

- 25 Für Bundeszuständigkeiten, die sich aus der Existenz und der Natur der Eidgenossenschaft ergeben und für die eine explizite Zuweisung einer Kompetenz an den Bund fehlt (inhärente Bundeszuständigkeiten), wird in der Regel Artikel 173 Absatz 2 BV als Kompetenzgrundlage genannt. Dies gilt insbesondere für die Schaffung von Bundesbehörden, für die Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Behörden sowie für Verfahren. [Artikel 173 Absatz 2 BV](#) betrifft die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen an sich nicht, sondern bloss jene zwischen den Organen innerhalb des Bundes (Organzuständigkeiten). Er wird im vorliegenden Zusammenhang dennoch genannt.
- 26 Die einzelnen Bestimmungen werden gemäss ihrer numerischen Reihenfolge genannt. Werden ausnahmsweise mehrere Erlasse als Rechtsgrundlage angerufen, so werden sie in der Regel in der Reihenfolge der SR genannt.
- 27 Die betreffenden Bestimmungen werden möglichst präzise zitiert. Zum Beispiel ist nur der betreffende Absatz eines Artikels anzugeben, wenn nicht der ganze Artikel relevant ist.
- 28 Enthält der übergeordnete Erlass keine spezifische kompetenzbegründende Norm, so ruft man ihn insgesamt an (am Beispiel einer Bundesratsverordnung): «gestützt auf das Bundesgesetz vom ...». Diese Lösung kann man auch wählen, wenn sehr viele kompetenzbegründende Normen zu nennen wären. Stützt sich ein Erlass der Bundesversammlung hingegen auf zahlreiche kompetenzbegründende Bestimmungen in der Bundesverfassung, so genügt es, die wichtigsten anzuführen; in der Botschaft ist die Rechtsgrundlage allerdings umfassend zu erläutern (vgl. [Botschaftsleitfaden](#)).
- 29 Beispiele zu den Randziffern 22–28:

<p>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)</p> <p>vom ...</p> <hr/> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 97 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011², <i>beschliesst:</i></p> <p>¹ SR 101 ² BBl 2011 5571</p>	<p><i>Entwurf</i></p>
---	-----------------------

→ [BBl 2011 5661](#)

<p>Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter</p>	
---	--

vom 20. März 2009

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
in Ausführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002²
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende
Behandlung oder Strafe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006³,
beschliesst:

¹ SR 101

² SR 0.105.1; AS 2009 5449

³ BBl 2007 265

→ [AS 2009 5445](#)

**Verordnung
über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische
Personen
(RDV)**

vom 14. November 2012

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 59 Absatz 6 und 111 Absatz 6 des Ausländergesetzes
vom 16. Dezember 2005¹ (AuG)
und auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²,
in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951³ über die Rechtsstellung der
Flüchtlinge
und von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954⁴ über die Rechtsstellung der
Staatenlosen,
verordnet:

¹ SR 142.20

² SR 142.31

³ SR 0.142.30

⁴ SR 0.142.40

→ [*AS 2012 6049](#)

**Verordnung
über die Landessprachen und die Verständigung zwischen
den Sprachgemeinschaften
(Sprachenverordnung, SpV)**

vom 4. Juni 2010

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007¹ (SpG),
verordnet:

¹ SR 441.1

→ [AS 2010 2653](#)

Index

- 0 -

022 3
023 3
024 3
025 3
026 3
027 3
028 3
029 3

- 2 -

201 3
205 3

- B -

Bundesbeschluss 3
Bundesbeschluss zur Genehmigung 3
Bundesgesetz 3

- E -

Erlassgliederung 3
EU-Recht 3

- G -

Genehmigung eines voelkerrechtlichen Vertrags 3

- I -

Ingress 3

- K -

Klammerverweis 3
kompetenzbegründende Norm 3

- O -

Organzustaendigkeit 3
Organzustaendigkeit 3

- P -

Parlamentarische Initiative (insb. Ingress) 3

- R -

Rahmensatz 3
Rechtsgrundlage eines Erlasses 3

- V -

Verordnung 3
Verordnung der Bundesversammlung 3
Verweis in Sachueberschrift oder Gliederungstitel 3
Voelkerrechtlicher Vertrag 3